

Über BGM an

Stadtverordnete

Anlage zur Beschlussvorlage
- 0209/19 -

Betreff: **Bebauungsplan Nr. 4.11 - 2. Änderung "Homberger Straße-Dippelstraße - Bad Hersfeld";**
hier: 1. Bearbeitung der von den Trägern öffentlicher Belange und von Bürgerinnen und Bürgern vorgetragene Stellungnahmen bzw. Anregungen und Bedenken;
2. Beschluss der Satzung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4.11 - 2. Änderung "Homberger Straße - Dippelstraße - Bad Hersfeld" mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 10 BauGB i. V. mit

Nachlieferung einer Stellungnahme zum vermeintlich fehlenden Aufstellungsbeschluss.

Um in der kurzen Zeit das Bebauungsplanverfahren abschließen zu können, wurde der erweiterte Kaufbeschluss, mit Auftrag an die Stadtplanung das Bauleitverfahren durchzuführen, als Aufstellungsbeschluss gewertet. Auf Nachfrage beim Regierungspräsidium, wie der Aufstellungsbeschluss zu werten sei, wurde von dort angemerkt, dass er hier hinreichend genau ist, da er im Übrigen nicht gebraucht würde.

Lediglich bei einer geplanten Veränderungssperre oder Zurückstellung des Baugebietes hat der Aufstellungsbeschluss eine maßgebliche Rolle.

Anbei wird die Stellungnahme des Justizars eingefügt:

„Wie Ihnen bereits am Freitag mitgeteilt, ist lt. Bundesverwaltungsgericht das Vorliegen eines ordnungsgemäßen Planaufstellungsbeschlusses nach Bundesrecht keine Wirksamkeitsvoraussetzung für den späteren Bebauungsplan (Beschluss BVerwG v. 15.04.1988, Az. 4 N 4/87). Das BauGB enthält keine in sich abgeschlossene und vollständige Regelung der formellen Voraussetzungen für gültige Bebauungspläne. Daher bestimmt sich das bei der Aufstellung von Bauleitplänen einzuhaltende Ver-

fahren nach Landesrecht (BVerwG a.a.O.; Urteil Hess. VGH v. 03.06.2009, Az. 3 C 2212/08.N).

Grundsätzlich sollte es auch nach hessischem Landesrecht für das Zustandekommen der gemeindlichen Satzung genügen, dass die Stadtverordnetenversammlung im Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans einen einzigen wirksamen Beschluss, nämlich den Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB, fasst. Mit ihm gibt sie zu erkennen, dass sie den Bebauungsplan in dieser Form aufstellen will. Alle anderen vorhergehenden Entscheidungen sind damit überholt und gegenstandslos, unabhängig davon, ob sie aus formellen oder materiellen Gründen rechtswidrig gewesen sind (vgl. BVerwG a.a.O., juris, RdNr. 22).

Eine unbedingte Verpflichtung einen Aufstellungsbeschluss zu fassen besteht daher nicht. Auch sind der Aufstellungsbeschluss und seine ortsübliche Bekanntmachung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB nicht Voraussetzung für die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB und die frühzeitige Bürgerbeteiligung an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB (so jedenfalls nach Nr. 25.1 der VV-BauGB des Landes Niedersachsen).

Allerdings ist u.a. Voraussetzung für eine wirksame Beschlussfassung über den Bebauungsplan, dass die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die Beteiligung der Öffentlichkeit ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Ob insofern insbesondere die öffentliche Unterrichtung, die Auslegung und die diesbzgl. erforderliche öffentliche Bekanntmachung formal korrekt und im erforderlichen Umfang stattgefunden hat, entzieht sich meinem Kenntnisstand, sollte aber wegen der Bedeutung der Maßnahme vor Beschlussfassung nochmals eingehend durch den Fachbereich überprüft werden.“

Um die Rechtmäßigkeit des ansonsten von einem Dienstleister (Wohnstadt) durchgeführten Verfahrens zu belegen, haben wir die Amtliche Bekanntmachung beigelegt.

gez. van Horrick